

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Beschluss-Nr:	Status	Datum	Wahlperiode
0468/2023/2.1	öffentlich	17.01.2023	2021 - 2026
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UstG)			
<u>Beratungsfolge:</u>			
20.02.2023	Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit		öffentlich
15.03.2023	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
21.03.2023	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u>		<u>Organisationseinheit:</u>	
Krage-Reemts, 2.1		Bürgerdienste und Sicherheit	

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofsgebührensatzung wird um den „§ 3b: Umsatzsteuerpflicht“ erweitert.

Sach- und Rechtslage:

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde zum 01.01.2023 geändert.

Im Rahmen dieser Änderung wurde § 2b UStG aufgenommen, der die Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts - hierzu zählen Bund, Länder und Kommunen - regelt. Demnach sollen Kommunen nun marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, z. B. Verwaltungsakt oder Satzung, erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, *können* künftig einer Besteuerung unterliegen.

Ob Leistungen und Dienstleistungen aus dem Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen zukünftig zu besteuern sind, wurde beim zuständigen Fachdienst für Finanzen der Stadt Norden, hier: Herrn Theilen, erfragt. Dieser bezog sich auf einen im Jahr 2021 von einer Steuerberatung durchgeführten Haushaltscheck, der zu dem Ergebnis führte, dass vorerst auf die Berechnung der Umsatzsteuer auf die vorgenannten Leistungen und Dienstleistungen verzichtet wird.

Herr Theilen wird die Entwicklung des Umsatzsteuerrechts beobachten und den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit umgehend informieren, wenn sich die betreffende Änderung zu den Gebühren des Friedhofes ergeben sollte.

Um in diesem Fall umgehend handlungsfähig zu sein, soll in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden bereits ein Hinweis auf die Umsatzsteuerpflicht aufgenommen werden - so wurde es auch z. B. schon in der Verwaltungskostensatzung gemacht.

Daher wird vorgeschlagen, den Passus zur eventuellen Umsatzsteuerpflicht als „§ 3b: Umsatzsteuerpflicht“ mit dem als Anlage 1 beigefügten Wortlaut in die Friedhofsgebührensatzung einzufügen.

Anlagen:

- Anlage 1: Wortlaut § 3b der Friedhofsgebührensatzung
- Anlage 2: Friedhofsgebührensatzung gesamt neu